

Hinweisblatt zur Gewinnermittlung für das Elterngeld

Für das Elterngeld wird als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der **steuerliche Gewinn** zugrunde gelegt. Der Gewinn wird gemindert um pauschal ermittelte Steuern und Sozialabgaben. Der Abzug von Sozialabgaben erfolgt nur, sofern im Bemessungszeitraum eine gesetzliche Versicherungspflicht in einem Zweig der Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) bestand. Hierzu zählen auch Pflichtversicherungen bei berufsständischen Versorgungswerken, der landwirtschaftlichen Alters- oder Krankenkasse oder der Künstlersozialkasse.

Bei der Ermittlung des Gewinns sind mindestens die Anforderungen des § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zu erfüllen. Daneben sind die §§ 4 bis 7k Einkommensteuergesetz und die §§ 13 bis 18 Einkommensteuergesetz zu beachten.

Die wichtigsten Grundsätze zum Ausfüllen der Gewinnermittlungen sind unter Punkt 1 zusammengefasst.

Wird der Gewinn der Unternehmung nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz durch Bilanzierung ermittelt, beachten Sie bitte zusätzlich Punkt 2. Unter Punkt 3 sind Hinweise für bestimmte Tätigkeiten aufgeführt.

Der maßgebliche Zeitraum zur Bestimmung des Gewinns vor Geburt Ihres Kindes ist der **Bemessungszeitraum**.

Für die Ermittlung des Einkommens sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (in der Regel ist das das Kalenderjahr) vor dem Geburtsjahr des Kindes zugrunde liegen.

Der Nachweis über die Höhe des steuerlichen Gewinns ist durch den Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr zu erbringen.

Der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beantragen, ist der **Bezugszeitraum**. Dieser richtet sich nach den **Lebensmonaten** des Kindes. Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.

Der Nachweis über die Höhe des steuerlichen Gewinns im Bezugszeitraum ist in der Regel durch eine Gewinnermittlung zu erbringen. Hierzu ist eine Aufstellung Ihrer (voraussichtlichen) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft), getrennt nach Tätigkeitsart und Leistungsvariante ((Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus) für den Bezugszeitraum erforderlich.

1 Gewinnermittlungen nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz

1.1 Unterscheidung der Tätigkeiten entsprechend Ihrem Steuerbescheid

Existieren im Rahmen einer Einkunftsart mehrere Tätigkeiten und werden diese auch gegenüber dem Finanzamt getrennt voneinander erklärt, benötigen wir zur Berechnung des Elterngeldes ebenfalls nach Tätigkeiten getrennte Gewinnermittlungen.

1.2 Zuflussprinzip

Beim Ausfüllen der Gewinnermittlungen beachten Sie bitte das sogenannte Zuflussprinzip nach § 11 Absatz 1 Einkommensteuergesetz. Demnach werden Einnahmen dem tatsächlichen Zeitpunkt zugeordnet, in dem sie zufließen. Entsprechend verfahren Sie bitte mit den Ausgaben gemäß § 11 Absatz 2 Einkommensteuergesetz.

In die Berechnung des Einkommens nach Geburt fließen alle Anspruchsmonate ein, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, Einnahmen zufließen oder Ausgaben getätigt werden. Maßgeblich ist der Zahlungszeitpunkt (zum Beispiel der Tag der Gutschrift oder Belastung auf dem Konto).

Folglich können Zuflüsse aus einer Tätigkeit vor Geburt zu einem Einkommen im Bezugszeitraum führen, auch wenn Sie die Tätigkeit im Bezugszeitraum nicht ausüben.

Da grundsätzlich die steuerliche Verbuchung maßgeblich ist, müssen Sie Jahresbeträge wie zum Beispiel Abschreibungen für langlebige Investitionsgüter zeitanteilig ansetzen (Ausnahme **Bilanzierung** siehe Ziffer 2).

1.3 Taggenaue Berechnung

Bitte beachten Sie, dass die Einnahmen und gegebenenfalls die Ausgaben **taggenau** errechnet werden müssen. Dies ist bei den Einkünften im Bezugszeitraum, der sich am Geburtsdatum Ihres Kindes orientiert, relevant. Daher können wir betriebswirtschaftliche Auswertungen als Grundlage zur Berechnung des Elterngeldes nur dann heranziehen, wenn sie genau den erforderlichen Zeitraum umfassen und die Jahresabschlussbuchungen enthalten (siehe Ziffer 1.2).

1.4 Vollständige Angaben zu Einnahmen und Ausgaben

Für den **Bemessungszeitraum** ist der steuerliche Gewinn, wie er aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgeht, maßgeblich. Sofern Ihnen der Einkommensteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes aufgrund des steuerlichen Gewinns des Vorjahres, des zuletzt ergangenen Steuerbescheides oder vorläufig auch auf Basis einer Gewinnermittlung erfolgen.

Für den **Bezugszeitraum** ist es unbedingt erforderlich, dass Sie vollständige Angaben zu den Einnahmen machen.

Sofern der Bezugszeitraum in der Zukunft liegt, erstellen Sie bitte ein entsprechende Prognose. Sollten Sie zu den tatsächlichen Betriebsausgaben keine Angaben machen, wird zur Ermittlung des Gewinns eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 Prozent der Einnahmen angesetzt.

Für den Fall, dass Sie beide **Leistungsvarianten** (sowohl Monate mit (Basis-) Elterngeld als auch Monate mit Elterngeld Plus/Partnerschaftsbonusmonate) in Anspruch nehmen möchten und Einkommen erzielen, ist es erforderlich, die Gewinnermittlung getrennt nach Leistungsvariante für den entsprechenden Zeitraum zu erstellen.

2 Bilanz - keine Gewinnermittlungen erforderlich

Ermitteln Sie den Gewinn Ihrer Tätigkeit in Form einer **Bilanz** nach § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Einkommensteuergesetz, können Sie anstatt der Gewinnermittlungen eine entsprechende **Gewinn- und Verlustrechnungen** einreichen. Bitte achten Sie auch hier auf eine taggenaue Berechnung und berücksichtigen Sie zeitanteilig die Abschlussbuchungen (entsprechend Ziffer 1.1 und 1.3 - 1.4).

3 Spezielle Sachverhalte

3.1 Sie haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (nicht nach § 13a Einkommensteuergesetz)

Alternativ zu den Gewinnermittlungen können Sie eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer Einkünfte im relevanten Zeitraum einreichen.

3.2 Sie haben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz

Sie ermitteln Ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Einkommensteuergesetz). In diesem Fall reichen Sie statt der Gewinnermittlungen die nachfolgenden Unterlagen ein.

Bemessungszeitraum

Für den Fall, dass der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes noch nicht vorliegt, benötigen wir den zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheid, aus dem die aktuelle Höhe der Einkünfte nach § 13a Einkommensteuergesetz hervorgeht. Sollte ein solcher Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegen, ist für eine vorläufige Entscheidung eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer Einkünfte nach § 13a Einkommensteuergesetz im relevanten Zeitraum ausreichend.

Bezugszeitraum

Ändert sich die Höhe der Einkünfte im Bezugszeitraum nicht, bestätigen Sie uns dies bitte formlos schriftlich. Bei Änderungen reichen Sie bitte eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Buchstelle über die Höhe Ihrer (voraussichtlichen) Einkünfte im Bezugszeitraum ein.

3.3 Sie üben eine nebenberufliche Tätigkeit aus und nutzen den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Übungsleiterfreibetrag)

Eine nebenberufliche Tätigkeit ist nur dann bei der Ermittlung des Elterngeldanspruchs zu berücksichtigen, wenn hieraus steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden, d.h. wenn die jährlichen Einnahmen über dem jeweiligen Freibetrag (bis 2020: 2.400 EUR/Jahr, ab 2021: 3.000 EUR/Jahr) liegen. In diesem Fall geben Sie Ihre Einnahmen in der Gewinnermittlung an und tragen Sie bei den Ausgaben den Freibetrag in Zeile 9 des Formulars ein. Wenn mehrere Kalenderjahre betroffen sind, ist für jedes Kalenderjahr ein gesondertes Formular erforderlich.

3.4 Sie sind als Tagespflegeperson tätig

Zur Ermittlung der Einkünfte haben Sie als Tagespflegeperson die Möglichkeit, Ihre tatsächlichen Ausgaben oder eine Betriebsausgabenpauschale gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen. Für den Fall, dass Sie die Betriebsausgabenpauschale nach § 18 Einkommensteuergesetz geltend machen, benötigen wir insbesondere für den Bezugszeitraum eine Aufstellung Ihrer Einnahmen und zusätzlich eine Aufstellung, wie sich die Höhe Ihres Pauschbetrages errechnet (Betreuungszeit, Anzahl der betreuten Personen etc.).

3.5 Sie besitzen eine Beteiligung

Sie erzielen Einkünfte aus einer **Beteiligung**. Erzielen Sie Einkommen aus einer Beteiligung, bei der nur eine Gewinnermittlung für den gesamten Betrieb möglich ist, benötigen wir zusätzlich zu der Gewinnermittlung den Gesellschaftsvertrag mit der Gewinnverteilungsregelung. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie alternativ eine Bescheinigung des Steuerberaters vorlegen, aus der die Art der Beteiligung, die Höhe des Anteils und der anteilige Gewinn oder Verlust für den betreffenden Zeitraum hervorgeht. Bitte kennzeichnen Sie, ob es sich um vorläufige oder endgültige Beträge handelt.

3.6 Sie besitzen eine Fotovoltaikanlage

Sie besitzen eine **Fotovoltaikanlage** beziehungsweise **Anteile an einer Fotovoltaikanlage**. Als Inhaber einer Fotovoltaikanlage haben Sie grundsätzlich gewerbliche Einkünfte. Bitte tragen Sie in die Gewinnermittlung die steuerlichen Einkünfte im relevanten Zeitraum ein. Besitzen Sie eine Beteiligung an einer Fotovoltaikanlage, beachten Sie bitte den Hinweis unter Ziffer 3.5.

3.7 Sie erzielen einen Veräußerungserlös

Sie haben Ihren Gewerbebetrieb abgemeldet und die Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben. Fällt der **Veräußerungserlös** im Bezugszeitraum an, reichen Sie bitte neben der Gewinnermittlung auch eine Aufgabebilanz ein.